



Rechtsprechungsübersicht

Ausgabe Februar 2025



Inhalt

Rechtsprechung der Zivilsenate

| | | | |
|----------------------------|---|----------------|------|
| Haftungsrecht..... | 1 | 7. Senat | 1, 4 |
| Kostenrecht..... | 4 | | |
| Sorgfaltspflicht | 1 | | |
| Straßenverkehrsrecht | 1 | | |

Rechtsprechung der Senate für Familiensachen

| | | | |
|----------------------|---|----------------|---|
| Verfahrensrecht..... | 5 | 11. Senat..... | 5 |
| Verfahrenswert..... | 5 | | |

Rechtsprechung der Strafsenate

| | | | |
|-----------------------------|-------------|----------------|-------------|
| Haftrecht | 10 | 1. Senat | 9 |
| Maßregelrecht | 8 | 3. Senat | 6, 7, 8, 10 |
| Maßregelvollstreckung | 8 | | |
| Strafprozessrecht..... | 6, 7, 8, 10 | | |
| Strafrecht | 6, 7, 9 | | |
| Strafvollstreckung | 7 | | |

Impressum

Herausgegeben von der Pressestelle des Oberlandesgerichts Hamm, 59061 Hamm. Verantwortlich: Richter am Oberlandesgericht Daniel Große-Kreul. Telefon 02381/272-4925, E-Mail: pressestelle@olg-hamm.nrw.de, Internet: www.olg-hamm.nrw.de.

Titelfoto: fotografie-golz.de

Bitte drucken Sie diese Rechtsprechungsübersicht nicht aus oder beschränken einen Ausdruck auf die tatsächlich von Ihnen benötigten Seiten.

7 U 132/23

[Hinweisbeschluss vom 27.12.2024](#)

**Straßenverkehrsrecht
Sorgfaltspflicht
Haftungsrecht**

Teilversäumnisurteil, Teilendurteil, Rechtskraft, Streitgegenstand, Rechtskrafterstreckung, Unfall, Fahrer, Halter, Versicherer, Betrieb eines Kraftfahrzeugs, Gebrauch eines Kraftfahrzeugs, elterliche Sorge im Straßenverkehr, Minderjähriger, Überquerung einer Straße, Aussteigen, Aussteigenlassen, Halten

1. Wird eine Person in ihrer Rolle als Fahrerin eines Kraftfahrzeugs und ihrer Rolle als Sorgeverpflichtete verklagt, kann es sich – wie hier – um zwei Streitgegenstände handeln (in Anwendung von [BGH, Urteil vom 18.11.2024 – VI ZR 10/24](#), GRUR-RS 2024, 31967 Rn. 17; [BGH, Urteil vom 25.06.2020 – I ZR 96/19](#), GRUR 2020, 1226 Rn. 23 ff.; [BGH, Urteil vom 22.10.2013 – XI ZR 42/12](#), NJW 2014, 314 Rn. 15).
2. Wird der Klage gegen eine Person im Hinblick auf ihre Rolle als Sorgeverpflichtete im Wege eines (Teil-)Urteils rechtskräftig stattgegeben, die Klage im Übrigen aber gegenüber dieser Person im Hinblick ihrer Rolle als Fahrerin rechtskräftig abgewiesen, da insoweit keine Berufung eingelegt wird, steht dies im Berufungswege geltend gemachten Ansprüchen gegen Halter und Versicherer nach § 124 Abs. 1 VVG entgegen (in Fortschreibung zu [BGH, Urteil vom 27.04.2021 – VI ZR 883/20](#), r+s 2021, 388 Rn. 7; [BGH, Urteil vom 13.12.1977 – VI ZR 206/75](#), BGHZ 71, 339 = juris Rn. 41; [BGH, Urteil vom 12.03.2019 – VI ZR 277/18](#), NJW 2019, 2397 Rn. 23; [BGH, Urteil vom 15.01.2008 – VI ZR 131/07](#), r+s 2008, 167 Rn. 7; [BGH, Urteil vom 14.07.1981 – VI ZR 254/79](#), r+s 1982, 8 = juris Rn. 10, 14).
3. Eine sorgeverpflichtete Person kann – wie hier – Verantwortliche für den Aussteigevorgang eines Minderjährigen im Sinne des § 14 Abs. 1 StVO sein (im Anschluss an OLG Hamm vom 20.11.1962 – 3 Ss 1035/62, DAR 1963, 306).

4. Die Sorgfaltsanforderungen beim Aussteigen gelten für die gesamte Dauer eines Aussteigevorgangs, also für alle Vorgänge, die in einem unmittelbaren zeitlichen und örtlichen Zusammenhang damit stehen, wobei der Vorgang des Aussteigens mit dem Schließen der Fahrzeurtüre und dem Verlassen der Fahrbahn beendet ist, was auch – wie hier – der Fall ist, wenn ein Minderjähriger in Richtung eines Fußwegs aussteigt, die Tür schließt und erst anschließend das Fahrzeug umrundet und auf die Straße läuft (in Fortschreibung zu [BGH, Urteil vom 06.10.2009 – VI ZR 316/08](#), r+s 2009, 520 Rn. 11; [OLG Saarbrücken, Urteil vom 05.07.2024 – 3 U 16/24](#), BeckRS 2024, 16771 Rn. 9 f.).
5. Betrieb im Sinne von § 7 Abs. 1 StVG und Gebrauch im Sinne von § 1 PfIVG (AKB A.1.1.1 und Art. 3 KfzHPfIV-RL 2021/2118) des Aussteigevorgangs wirken nach Beendigung des Aussteigevorgangs in einem solchen Fall unabhängig von einem Verstoß gegen § 14 Abs. 2 StVO nicht haftungsbegründend fort (in Anlehnung an [BGH, Urteil vom 16.01.2024 – VI ZR 385/22](#), r+s 2024, 560 Rn. 17 ff.; [BGH, Urteil vom 22.11.2016 – VI ZR 533/15](#), r+s 2017, 95 Ls.; [OLG Hamm, Urteil vom 09.05.2023 – 7 U 17/23](#), r+s 2023, 1020 Ls. 1 und 3; [OLG Hamm, Beschluss vom 10.03.2022 – 7 U 3/22](#), NJOZ 2022, 1286 Ls. 1).
6. Ein Halten an engen Stellen im Sinne des § 12 Abs. 1 Nr. 1 StVO, also einer Stelle, an der ein gefahrloses Vorbeifahren unter Berücksichtigung der Sicherheitsabstände und der höchstzulässigen Breite im Sinne des § 32 Abs. 1 Satz 1 StVZO zu beiden Seiten nicht oder nicht mehr ohne ungewöhnliche Schwierigkeiten möglich ist (im Anschluss an [OLG Düsseldorf, Urteil vom 20.04.2021 – 1 U 122/20](#), r+s 2021, 352 = juris Rn. 29), liegt – wie hier – nicht allein deshalb vor, weil auf einer zweispurigen innerörtlichen Straße nach dem Halten (oder Parken) nur noch eine Fahrspur für beide Richtungen verbleibt.

7. Ein Halten an unübersichtlicher Stelle im Sinne des § 12 Abs. 1 Nr. 1 StVO, also einer Stelle, an der ein Fahrzeugführer wegen sichtbehindernder Umstände den Verkehrsverlauf nicht so vollständig überblicken kann, dass er bei normaler Aufmerksamkeit alle Hindernisse und Gefahren erkennen und ihnen rechtzeitig begegnen kann, liegt – wie hier – nicht allein deshalb vor, weil ein haltendes (oder parkendes) Fahrzeug den Blick auf Fußgängerquerverkehr einschränkt.
8. Betrieb im Sinne von § 7 Abs. 1 StVG und Gebrauch im Sinne von § 1 PflVG (AKB A.1.1.1 und Art. 3 KfzHPfIV-RL 2021/2118) des haltenden (oder parkenden) Fahrzeugs wirken sich bei ordnungsgemäßigem Halten (oder Parken) nicht haftungsbegründend aus, wenn das haltende (oder parkende) Fahrzeug den Blick auf Fußgängerquerverkehr einschränkt (in Anlehnung an [BGH, Urteil vom 16.01.2024 – VI ZR 385/22](#), r+s 2024, 560 Rn. 17 ff.; [BGH, Urteil vom 22.11.2016 – VI ZR 533/15](#), r+s 2017, 95 Ls.; [OLG Hamm, Urteil vom 09.05.2023 – 7 U 17/23](#), r+s 2023, 1020 Ls. 1 und 3; [OLG Hamm, Beschluss vom 10.03.2022 – 7 U 3/22](#), NJOZ 2022, 1286 Ls. 1).
9. Eine sorgeverpflichtete Person kann der sorgeberechtigten Person – wie hier – gemäß § 1664 Abs. 1 BGB zur Haftung verpflichtet sein, wenn die verpflichtete Person die berechtigte Person ohne hinreichende Überwachung oder Anleitung eine Straße hinter einem haltenden Fahrzeug überqueren lässt (in Anwendung von [BGH, Urteil vom 19.01.2021 – VI ZR 210/18](#), VersR 2021, 452 Rn. 8 ff.).
10. Legt die sorgeverpflichtete Person einen subjektiven Sorgfaltsmaßstab nach § 1664 Abs. 1, § 277 BGB nicht dar, haftet sie nach allgemeinen Grundsätzen und damit für einfache Fahrlässigkeit (im Anschluss an [BGH, Urteil vom 19.01.2021 – VI ZR 210/18](#), VersR 2021, 452 Rn. 14).
11. Verstöße allein, d. h. ohne Verstoß gegen die StVO, gegen § 1664 Abs. 1, § 1626 Abs. 1, § 1631 Abs. 1 BGB begründen in aller Regel – so

auch hier – keinen Betrieb im Sinne von § 7 Abs. 1 StVG und keinen Gebrauch im Sinne von § 1 PfIVG (AKB A.1.1.1 und Art. 3 KfzHPfIV-RL 2021/2118), so dass insbesondere eine Haftung des Versicherers aus § 115 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VVG ausscheidet.

7 W 25/24

[Beschluss vom 22.10.2024](#)

Kostenrecht

Datenschutzverstoß, Streitwert, Schufa

Das Gericht ist bei der Streitwertbemessung nicht an die subjektiven Wertangaben in der Klageschrift gebunden ([OLG Hamm, Beschluss vom 14.05.2024 – 7 U 14/24](#) –, r+s 2024, 577 Ls. 2; im Anschluss an [BGH, Beschluss vom 08.10.2012 – X ZR 110/11](#), GRUR 2012, 1288 Rn. 4; [BGH, Beschluss vom 12.06.2012 – X ZR 104/09](#), MDR 2012, 875 Rn. 5; [OLG Hamm, Beschluss vom 22.09.2023 – 7 U 77/23](#), GRUR-RS 2023, 32743 Ls. 1; [OLG Hamm, Urteil vom 15.08.2023 – 7 U 19/23](#), GRUR-RS 2023, 22505 Ls. 13b). Insbesondere kommt ihnen keine indizielle Bedeutung zu, wenn sie – wie hier – das tatsächliche Interesse offensichtlich unzutreffend widerspiegeln ([OLG Hamm, Beschluss vom 14.05.2024 – 7 U 14/24](#) –, r+s 2024, 577 Ls. 2; im Anschluss an [OLG Hamm, Beschluss vom 22.09.2023 – 7 U 77/23](#), GRUR-RS 2023, 32743 Ls. 2; OLG München, Beschluss vom 05.02.2018 – 29 W 1855/17, NJW-RR 2018, 575 = juris Rn. 16; [OLG Hamm, Urteil vom 15.08.2023 – 7 U 19/23](#), GRUR-RS 2023, 22505 Ls. 13b).

11 WF 174/24

[Beschluss vom 17.01.2025](#)

**Verfahrensrecht
Verfahrenswert**

Zur Berechnung des Verfahrenswerts einer Ehesache unter dem Aspekt der Vermögensverhältnisse (konkret: Wert eines Grundstücks)

Bei der Wertberechnung der Ehesache gem. § 43 Abs. 1 S. 1 FamGKG, bei der als weiterer wertbildender Faktor das Vermögen der Beteiligten zu berücksichtigen ist, ist das Grundstück (auch das selbstgenutzte Hausgrundstück) mit seinem Verkehrswert anzusetzen. Auf dem Vermögen lastende Schulden (z.B. Grundpfandrechte) sind in ihrer tatsächlichen Höhe abzuziehen.

3 Ws 5-11/25

[Beschluss vom
28.01.2025](#)

**Strafrecht
Strafprozessrecht**

Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus, Fortdauer über 10 Jahre hinaus, turnusmäßige Überprüfung, Sonderprüfung, Pflicht zur Einholung eines Sachverständigen-gutachtens, Gebot der bestmöglichen Sach-verhaltsaufklärung

1. Zwar hängt die weitere Vollstreckung einer Unterbringung nach § 63 StGB über 10 Jahre hinaus prozessual grundsätzlich nicht davon ab, dass der Fortdauerbeschluss vor Ablauf der Zehnjahresfrist getroffen wurde. Gleichwohl ist eine Überprüfung vor Ablauf der Zehnjahresfrist unter Zugrundelegung des erhöhten Prüfungsmaßstabs des § 67d Abs. 3 StGB (ggf. i.V.m. § 67d Abs. 6 S. 3 StGB) aus materiell-rechtlichen Gründen angezeigt, da ansonsten, wenn die nächste Turnusüberprüfung (§ 67e StGB) mit dem erhöhten Prüfungsmaßstab erst nach Ablauf der Zehnjahresfrist stattfände, die Gefahr besteht, dass der Untergebrachte zu Unrecht Freiheitsentziehung erleidet, wenn die erhöhte Fortdauerprognose nicht (mehr) gestellt werden kann.
2. In derartigen Fällen ist jedenfalls dann, wenn die letzte Begutachtung bereits mehr als ein Jahr zurückliegt und inzwischen neue Entwicklungen eingetreten sind, die Einholung eines Sachverständigengutachtens zur bestmöglichen Sachverhaltsaufklärung unerlässlich.

3 Ws 442/24

[Beschluss vom 28.01.2025](#)

**Strafrecht
Strafprozessrecht**

Vergewaltigung, Drohung mit einem empfindlichen Übel, Veranlassung der Rückkehr nach Syrien als empfindliches Übel für eine Frau, Verhinderung von Lebens- und Bildungschancen als empfindliches Übel, Eröffnungsbeschluss, sofortige Beschwerde, Teileröffnung, Umfang der Überprüfung durch das Beschwerdegericht

1. Die Inaussichtstellung der Veranlassung der Rückkehr einer Frau in Lebensverhältnisse in einem Land, in der ihr wesentliche Lebens- und Bildungschancen genommen werden, kann eine Drohung mit einem empfindlichen Übel im Sinne von § 177 Abs. 2 Nr. 5 StGB sein.
2. Der Senat neigt der Auffassung zu, dass im Falle der teilweisen Zulassung einer Anklage und Eröffnung des Hauptverfahrens vor einem Gericht niedrigerer Ordnung das Beschwerdegericht auf eine Beschwerde der Staatsanwaltschaft gem. § 210 Abs. 2 StPO das Vorliegen eines hinreichenden Tatverdachts bzgl. der Taten, hinsichtlich derer die Anklage zugelassen wurde, nicht mehr zu prüfen hat.

3 Ws 463/24

[Beschluss vom 28.01.2025](#)

Strafvollstreckung

Zuständigkeit der Strafvollstreckungskammer, Befasstsein mit der Frage des Widerrufs der Strafaussetzung zur Bewährung

1. Die einmal begründete Zuständigkeit der Strafvollstreckungskammer wirkt fort und endet erst, wenn die Vollstreckung hinsichtlich aller Verurteilungen, für die die Strafvollstreckungskammer infolge des Konzentrationsprinzips zuständig geworden ist, vollständig erledigt ist oder eine anderweitige Vollstreckung im Bereich eines anderen Landgerichts stattgefunden hat.
2. Bei Entscheidungen, die wie die Frage des Widerrufs der Strafaussetzung von Amts wegen zu treffen sind, wird die Strafvollstreckungskammer schon dann mit der Frage im Sinne von § 462a

Abs. 1 S. 1 StPO „befasst“, wenn Tatsachen aktenkundig werden, die den Widerruf rechtfertigen können.

3. Aktenkundigkeit und damit Befasstsein der bislang zuständigen Strafvollstreckungskammer liegen bereits dann vor, wenn ihr eine neue Verurteilung, eine Anklageschrift oder ein Haftbefehl in einer neuen Sache oder der Bericht eines Bewährungshelfers mitgeteilt werden, aus dem sich Widerrufsründe ergeben.

3 Ws 466/24

[Beschluss vom 21.01.2025](#)

Maßregelvollstreckung

Widerruf der Aussetzung der Maßregelvollstreckung zur Bewährung, Berechnung der Überprüfungsfrist nach Widerruf

Der Widerruf der Aussetzung des Unterbringungs-vollzugs zur Bewährung setzt gemäß § 67e Abs. 4 S. 2 StGB eine neue Überprüfungsfrist gemäß § 67e Abs. 2 StGB in Gang, denn mit der Widerrufsentscheidung wird zugleich die (weitere) Aussetzung und die Erledigungserklärung der Maßregel abgelehnt.

3 Ws 465/24

[Beschluss vom 09.01.2025](#)

**Strafprozessrecht
Maßregelrecht**

Sperrfrist, Überprüfungsfrist, Ablauf der Sperrfrist während des Beschwerdeverfahrens, Zulässigkeit der Beschwerde, Rechtsschutzinteresse

Hat die Strafvollstreckungskammer nach Beschwerdeeinlegung gegen eine Zurückweisung eines Antrages auf Überprüfung der Fortdauer einer Unterbringung in einer Maßregel der Besserung und Sicherung wegen Bestehens einer Sperrfrist nach § 67e Abs. 3 S. 2 StGB bereits das (turnusmäßige) nächste Überprüfungsverfahren eingeleitet, so entfällt das Rechtsschutzinteresse für die Beschwerde. Sie wird gegenstandslos.

1 ORs 70/24

Urteil vom
08.01.2025

Strafrecht

Trunkenheitsfahrt mit Elektrokleinstfahrzeug (E-Scooter), absolute Fahruntüchtigkeit, Abweichen von der Regelvermutung des § 69 Abs. 2 Nr. 2 StGB

1. Elektrokleinstfahrzeuge mit elektrischem Antrieb, einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von nicht weniger als 6 km/h und nicht mehr als 20 km/h und bestimmten, in § 1 eKFV genannten zusätzlichen Merkmalen (E-Scooter), sind gemäß der Verordnung über die Teilnahme von Elektrokleinstfahrzeugen am Straßenverkehr (eKFV) als Kraftfahrzeuge einzustufen.
2. Der Mindestwert für die unwiderlegliche Annahme von absoluter Fahruntüchtigkeit liegt für Führer von Elektrokleinstfahrzeugen in diesem Sinne bei einer Blutalkoholkonzentration von 1,1 ‰.
3. Gemäß § 69 Abs. 2 Nr. 2 StGB ist ein Täter dann regelmäßig als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen anzusehen, wenn als rechtswidrige Tat ein Vergehen der Trunkenheit im Verkehr zugrunde liegt. Die Wirkung der gesetzlichen Vermutung geht dahin, dass für die Feststellung der Ungeeignetheit eine sie explizit begründende Gesamtwürdigung nur erforderlich ist, wenn ernsthafte Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass ein Ausnahmefall vorliegen könnte. In einem solchen Fall muss das Gericht erkennen lassen, dass es ihm bewusst war, bei Ausnahmen vom Regelfall von der Entziehung der Fahrerlaubnis absehen zu können. Solche besonderen Umstände können entweder in der Tat, in der Persönlichkeit des Täters oder dem Nachtatverhalten liegen und sind insbesondere dann besonders sorgfältig zu prüfen, wenn die Anlasstat ein Fall der Trunkenheit im Verkehr ist. Die Benutzung eines sog. E-Scooters durch einen alkoholbedingt fahruntüchtigen Fahrer widerlegt für sich genommen nicht die Ungeeignetheit im Sinne des § 69 StGB.

3 Ws 438-439/24

**[Beschluss vom
17.12.2024](#)**

**Strafprozessrecht
Haftrecht**

**Haftprüfung durch das Oberlandesgericht,
Sechsmonatsfrist, faktische Aussetzung der
Hauptverhandlung**

Zur Berechnung der Sechsmonatsfrist zur Haftprüfung durch das Oberlandesgericht im Falle einer „faktischen Aussetzung“ (Nichtfortsetzung innerhalb der Frist des § 229 StPO) der Hauptverhandlung